



Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowingsystem“)



Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft

Dokument	Leitlinien zum Hinweisgebersystem „Whistleblowing“	
Genehmigt von	Direktion / Verwaltungsrat	10.12.2015
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	02.08.2017
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	31.05.2018
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	30.11.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1 Zielsetzung.....	4
1.2 Anwendungsbereich.....	4
1.2.1 Objektiver Anwendungsbereich.....	4
1.2.2 Subjektiver Anwendungsbereich	6
1.3 Die zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem.....	6
1.4 Rechtsgrundlagen	7
1.5 Referenzen	7
1.6 Zuständigkeiten.....	8
2. INTERNE VERFAHRENSREGELN.....	8
1.3 Meldekanal.....	8
1.4 Inhalt des Hinweises	9
1.5 Abgrenzung zur internen Meldung „Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“	9
1.6 Ablauf einer internen Meldung zu vermuteten Verstößen	9
1.7 Verfahrensdauer	12
1.8 Schutz des Hinweisgebers.....	13
1.9 Grenzen des Schutzes und Verantwortung des Hinweisgebers	14
1.10 Vertraulichkeit der Meldung	14
1.11 Schutz der Persönlichkeitsrechte des Hinweisgebers.....	14
1.12 Diskriminierungsverbot.....	14
1.13 Schutz und Archivierung der Daten.....	15
1.14 Berichterstattung an die Unternehmensorgane.....	15
3. EXTERNE MELDUNGEN.....	16
1.15 Externe Meldung.....	16
1.16 Öffentliche Bekanntmachung	17



1.17	Anzeige an die Gerichtsbehörde- bzw. Rechnungshof	18
4.	ORGANISATIONSMODELL ODV 231/01	18
2	ANHANG 1: VORLAGE FÜR MELDUNG EINES HINWEISES	19
3	ANHANG 2: PROZESSBESCHREIBUNG ZUM ABLAUF EINER INTERNEN MELDUNG	20
4	ANHANG 3: DEFINITIONEN.....	23



1. Einleitung

In Ausübung der Geschäftstätigkeit und im Rahmen der unterhaltenen Geschäftsbeziehungen hat sich die Raiffeisenkasse Schlanders (im Folgenden „Bank“ genannt) verpflichtet, alle anwendbaren, geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle internen, Richtlinien und Verfahren und sonstigen Vorschriften genauestens einzuhalten und zu befolgen. Die Bank erachtet die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für ihr eigenes Handeln.

Alle Mitarbeiter der Bank haben sich, im Hinblick auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten, an die Prinzipien von Ehrenhaftigkeit, Legitimität, Korrektheit, Disziplin und Transparenz, sowie genauestens an die Gesetze, die statutarischen Bestimmungen und intern definierten Verfahren und Abläufe zu halten.

Um diese Grundsätze zu verstärken und sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften besser eingehalten werden und somit die Unternehmensführung gestärkt wird, ist es zielführend, wenn etwaige Verstöße rasch aufgezeigt werden (Whistleblowing) und dabei gleichzeitig dem Mitarbeiter, der den Missstand meldet (Hinweisgeber), umfassender Schutz zugesichert wird.

Dieses Dokument beschreibt die interne Verfahrensregeln, das verantwortungsbewusste Handeln unterstützt und somit der Bank und dem Mitarbeiter nutzt und die Selbstverantwortung der Mitarbeiter stärkt.

Kenntnisse von illegalen, irregulären, illegitimen oder unethischen Praktiken und Zuständen sollen intern aufgezeigt werden, und zwar ohne Furcht vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen. Zudem sollen die Handlungs- und Entscheidungsprozesse, die Zuständigkeiten und Aufgaben, sowie der Ablauf einer internen Meldung dargelegt und den Mitarbeitern vermittelt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in gegenständlicher Regelung die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

1.1 Zielsetzung

Die Bank fördert die offene, interne Kommunikation der Mitarbeiter und hat sich zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, sowie den genannten Prinzipien hat die Raiffeisenkasse ein Hinweisgeber-System („Whistleblowingsystem“) eingerichtet und dabei unterschiedliche Ansätze und Lösungen gewählt.

Unter Berücksichtigung der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es Ziel dieser Regelung die unterschiedlichen Modelle zu standardisieren bzw., wenn noch nicht erfolgt, auch einzusetzen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Objektiver Anwendungsbereich

Gemäß der Bestimmung im BWG wird der objektive Anwendungsbereich des Hinweisgeber-Prozesses auf die „Verletzung der Bestimmungen zur Ausübung der Banktätigkeit“ (Art. 52-bis BWG) beschränkt.



Unter Verweis auf Art. 10 des BWG betrifft der objektive Anwendungsbereich Handlungen, welche

- das Einlagen- und Kreditgeschäft in all seinen Formen,
- die Geschäfte und Dienstleistungen des Bank und Finanzbereiches, sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Geschäfte (z.B. Vertrieb von Versicherungsprodukten) und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsdienste) betreffen.

Gegenstand der Meldung können folgende Taten und Handlungen sein:

- Nichtbeachtung von bankspezifischen Gesetzen;
- Nichtbeachtung der von Aufsichtsbehörden erlassenen Durchführungsbestimmungen;
- Nichtbeachtung interner Regelungen;
- Meldungen laut Art. 48 Antigeldwäschegesetz (Verletzungen, die weder einen Geldwäscheverdacht gegenüber den Bankkunden noch der Bank selbst, bzw. den für die Bank handelnden Mitarbeiter darstellen und auch sonst nicht ausdrücklich strafrechtlich relevant sind, jedoch trotzdem die Verletzung der normativen Bestimmungen im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betreffen);
- Meldungen von Verstößen gegen die Bestimmungen zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
- Meldungen von Verstößen gegen die Bestimmungen zu Marktmissbrauch und Insiderhandel (Art. 4-undecies GvD Nr. 58/1998).

Gemäß den Vorgaben von GvD Nr. 24/2023 können zudem folgende Verstöße Gegenstand der Meldung sein:

1. Unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem GvD Nr. 231/01 bzw. Verletzungen des Organisationsmodells;
2. Unerlaubte Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union oder nationaler Bestimmungen fallen und folgende Bereiche betreffen:
 - Öffentliches Auftragswesen;
 - Produktsicherheit- und konformität;
 - Verkehrssicherheit;
 - Umweltschutz;
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Öffentliche Gesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
3. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union;
4. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften;
5. Akte oder Handlungen die den Gegenstand oder den Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen aufheben.

Es ist in jedem Fall aber verboten, ohne zumutbare Prüfung und wider besseren Wissens:

- andere Mitarbeiter, Kollegen zu verdächtigen bzw. sie der oben beschriebenen Vergehen zu bezichtigen;
- Meldungen durchzuführen, die auf einen rein persönlichen Hintergrund basieren (z.B. personalrechtliche Angelegenheiten, persönliche Anliegen usw.);



- Verstöße zu melden, die bereits von anderen europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften geregelt sind;

1.2.2 Subjektiver Anwendungsbereich

Interne Verdachtsmeldungen können von allen Mitarbeitern der Bank, unabhängig von ihrer Einstufung und der Natur des Arbeitsverhältnisses (unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag, Sommeraushilfen, Praktikanten etc.) vorgebracht werden.

Meldungen gemäß GvD Nr. 24/2023 können neben den Mitarbeitern der Bank von folgenden Personen vorgenommen werden:

- Selbständige und Inhaber einer Kooperationsvereinbarung mit der Bank (z.B. Lieferanten);
- Mitarbeiter von Lieferanten bzw. Unternehmen, die Güter oder Dienste zu Gunsten der Bank liefern bzw. erbringen;
- Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit oder ihre Leistung für die Bank erbringen;
- Mitglieder, Mandatare und Personen mit Verwaltungs-, Direktions-, Kontroll-, Überwachungs-, oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen nur rein faktisch ausgeübt werden.

1.3 Die zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem

Die aufsichtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 sehen vor, dass die Bank eine zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem bestimmt.

Die zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass

- Der Hinweisgeber-System ordnungsgemäß funktioniert,
- Bei Meldungen, welche als relevant eingestuft wurden, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat zeitnah informiert wird,
- Ein Melderegister geführt wird,
- etwaige Personen, die in der Prüfung des Sachverhaltes das Überwachungsorgan/den Aufsichtsrat unterstützen, nicht der gemeldeten Person unterstellt sind,
- er bei Bedarf in direkten Kontakt mit den Behörden und ermittelnden Staatsorganen steht,
- Mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die getroffenen Maßnahmen und die Vollständigkeit, Angemessenheit und Effizienz des Hinweisgeber-Prozesses erstellt und dieser vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

Bei der Raiffeisenkasse Schlanders wurde das Überwachungsorgan als zuständige Stelle des internen Hinweisgebersystems und zum Empfänger der internen Hinweise ernannt. Der Verantwortliche der Compliancestelle fungiert als Referent/Sekretär des Überwachungsorgans und fungiert somit als Schnittstelle im Meldesystem/Meldeablauf.

Zusammenfassend:

- **Zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem:** Überwachungsorgan
- **Empfänger der Hinweise:** Überwachungsorgan



- **Überprüfung der Sachverhalte:** Überwachungsorgan
- **Int. Referent des Überwachungsorgans:** Verantwortlicher Compliancestelle

1.4 Rechtsgrundlagen

Auf europäischer Ebene:

Richtlinie 20013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;

Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden;

Verordnung (EU) 679/2019 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung.

Auf nationaler Ebene:

Bankwesengesetz (Einheitstext) GvD Nr. 385/1993 Art. 52-bis;

Bankwesengesetz (Einheitstext) GvD Nr. 385/1993 Art. 10, (Definition der Banktätigkeit – attività bancaria);

Rundschreiben RS 285/2013 Teil 1, Titel IV, Kapitel 3, Sektion VIII;

GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937);

GvD Nr. 58/1998 vom 24.02.1998 u.n.Ä., Artikel 4-undecies und 4-duodecies;

Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017;

Gesetz Nr. 604 vom 15. Juli 1966, Artikel 4 (Kündigungsschutz);

GvD Nr. 196 vom 30. Juni 1993 (Datenschutz);

GvD Nr. 231 vom 08. Juni 2001, Artikel 6, Absatz 2-bis (Organisationsmodell);

Leitlinie der ANAC zum Thema.

1.5 Referenzen

Dokument	Inhalt
----------	--------



Das Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001	Befugnisse und Aufgaben des Überwachungsorgans und der Kontrollfunktionen
Leitlinie der Compliance-Funktion	Strategische Vorgaben für die Organisationsstruktur und Aufgaben der Compliance-Funktion
Regelung der Compliance-Funktion	Methodische Umsetzung der Strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates
Geschäftsordnung zur den Kommunikationsflüssen	Austausch von vollständigen, zeitnahen und genauen Informationen zwischen den Betriebsorganen
IKS- Leitlinie	Grundprinzipien zur Regelung des Internen Kontrollsystems

1.6 Zuständigkeiten

Die gegenständliche Regelung wird vom Verwaltungsrat der Bank genehmigt.

Für die Umsetzung der definierten Maßnahmen ist der der Bank zuständig. Der Verwaltungsrat kann sich hierbei von der Direktion unterstützen lassen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung der Inhalte dieser Regelung obliegt der Direktion. Die Direktion sorgt für die kontinuierliche Aktualisierung der Regelung. Grundlage der Anpassung sind Informationen und Daten, die vom Raiffeisenverband zur Verfügung gestellt werden. Die Compliance-Funktion übernimmt die Vorbereitung des Jahresberichts und prüft mindestens einmal im Jahr den Inhalt dieser Regelung.

Bei Neueintritten ist der für den neuen Mitarbeiter*in zuständigen Tutor/Betreuer*in oder Vorgesetzte angehalten, den Mitarbeitern gegenständliche Regelung zur Kenntnis zu bringen.

2. Interne Verfahrensregeln

1.3 Meldekanal

Festgestellt und vorausgeschickt wird, dass der Verantwortliche der Compliancestelle als Referent des Überwachungsorgans fungiert und deshalb als Schnittstelle im Meldeverfahren zwischen Hinweisgeber und Überwachungsorgan dient.

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren wurde im Umfeld des Büros der Compliancestelle der Raiffeisenkasse ein Postkasten, zu welchem ausschließlich der zuständige Empfänger (Überwachungsorgan, vertreten durch den Complianceverantwortlichen) Zugriff hat, aufgestellt.

Meldungen können auch auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden Raiffeisenkasse Schlanders, z.H. Überwachungsorgan, Hauptstraße Nr. 33,39028 Schlanders. Der Meldung sollte die unterzeichnete Kopie von einem Ausweis beigelegt werden. Die Meldung und die Ausweiskopie sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich“ z.H. Überwachungsorgan versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.



Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel eine Anfrage für ein persönliches Treffen mit der Complianceselle anzufragen, um einen Verstoß im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bzw. der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 vorzubringen.

1.4 Inhalt des Hinweises

Damit der Meldung von Verstößen zeitnah nachgegangen werden kann und die Inhalte geprüft werden können, ist es notwendig, dass vom Mitarbeiter ausreichende Informationen übermittelt werden.

Aus diesem Grund soll die Meldung Folgendes beinhalten:

- Name und Nachname des Hinweisgebers und der Abteilung;
- Detaillierte Sachverhaltsbeschreibung zum angeblichen Verstoß, wo und wann dieser sich zugetragen hat;
- Angabe des oder der Täter / Mittäter bzw. ausreichende Hinweise zur Identifizierung;
- Angabe von Personen, welche eventuell Auskunft erteilen können, zumal sie den Sachverhalt ebenfalls beobachtet haben (Zeugen);
- Andere nützliche Informationen;
- Erklärung des Mitarbeiters, ob ein eigenes Interesse, sprich ein persönliches Interesse an der Meldung besteht oder nicht.

Eine Vorlage für die Meldung wird im Anhang I zur Verfügung gestellt.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

1.5 Abgrenzung zur internen Meldung „Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

In der internen Regelung zu „Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ ist ebenfalls ein Prozess einer Verdachtsmeldung beschrieben.

Der dort beschriebene Prozess betrifft jedoch vermutete **Verstöße der Kunden** gegen die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Das Verfahren in gegenständlicher Regelung bezieht sich hingegen auf vermutete Verstöße gegen Gesetzesbestimmungen durch Mitarbeiter der Bank.

Wichtig und unerlässlich ist, dass der Hinweisgeber den Sachverhalt selbst wahrgenommen hat und ihm dieser nicht von einer anderen Person zugetragen oder mitgeteilt wurde oder er den Sachverhalt vom „hören-sagen“ mitbekommen hat.

1.6 Ablauf einer internen Meldung zu vermuteten Verstößen

Nr.	Akteur	Aufgabe	Beschreibung
-----	--------	---------	--------------



1a	Hinweisgeber (intern/extern)	Erstellung der schriftlichen Meldung	Der Hinweisgeber erstellt eine Meldung zu vermuteten Verstößen und erläutert den Sachverhalt (siehe Vorlage zur Meldung)
1b	Hinweisgeber (intern/extern)	Anfrage für persönliches Treffen	Der Hinweisgeber stellt Anfrage für ein persönliches Treffen, um einen vermuteten Verstoß vorzubringen (siehe Vorlage zur Meldung)
2a	Hinweisgeber (intern/extern)	Übermittlung der Meldung	Einwurf in den Briefkasten im 2. Obergeschoss (Büro der Compliancestelle) Übermittlung im Postwege
2b	Hinweisgeber (intern/extern)	Übermittlung der Anfrage für persönliches Treffen	Einwurf in den Briefkasten im 2. Obergeschoss (Büro der Compliancestelle) Übermittlung im Postwege
3	Überwachungsorgan	Erhalt der Meldung / Anfrage für persönliches Treffen von nicht zuständiger Stelle und Weiterleitung an den zuständigen Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Person, die nicht in die Zuständigkeiten für den Erhalt und der Verwaltung der internen Meldungen fällt, leitet die Meldung umgehend und jedenfalls innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt an das Überwachungsorgan weiter. • Der Hinweisgeber wird über die Weiterleitung innerhalb derselben Frist informiert (sofern keine anonyme Meldung).
4	Überwachungsorgan	Korrektur Erhalt der Meldung/Anfrage für persönliches Treffen	Empfänger der Verdachtsmeldung und zuständige Stelle für die Verwaltung der Meldung erhalten die Meldung/Anfrage
4a	Überwachungsorgan	Terminvorschlag binnen 7 Tagen für persönliches Treffen	Übermittlung des Terminvorschlags an Antragsteller
4b	Überwachungsorgan	Persönliches Treffen und Protokollierung	Persönliches Treffen im Rahmen einer Besprechung mit dem Hinweisgeber und Compliancestelle und Überwachungsorgan, samt Protokollierung
5	Überwachungsorgan	Formelle Prüfung des Hinweises	Der eingegangene Hinweis wird formell auf Vollständigkeit und Bewertbarkeit hin geprüft
6a	Überwachungsorgan	Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber	Überwachungsorgan informiert den Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen über den Erhalt des Hinweises und das eingeleitet Verfahren zur



			Überprüfung desselben (sofern keine anonyme Meldung)
6b	Überwachungsorgan	Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber und Aufforderung zur Vervollständigung	Überwachungsorgan informiert den Hinweisgeber über den Erhalt des Hinweises und das eingeleitete Verfahren zur Überprüfung desselben und fordert den Hinweisgeber zur Vervollständigung der Anfrage auf (sofern keine anonyme Meldung)
6c	Überwachungsorgan	Mitteilung über Archivierung der Meldung	Überwachungsorgan informiert den Hinweisgeber spätestens drei Monate ab Empfangsbestätigung über Archivierung der Meldung (sofern keine anonyme Meldung)
7	Überwachungsorgan	Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts	Überwachungsorgan überprüft den vorgebrachten Sachverhalt (z.B. auch durch Gespräch mit angeführten Zeugen), bewertet die Stichhaltigkeit der Ausführungen und die juristischen Auswirkungen
8	Überwachungsorgan	Erstellung des Prüfberichts und Übermittlung an VWR und Direktor	Das Ergebnis der Bewertung wird in einem Prüfbericht dargestellt. Der Prüfbericht wird an den VWR und an den Direktor übermittelt.
9a	Überwachungsorgan	Information	Innerhalb von 3 Monaten ab Empfangsbestätigung begründete Mitteilung an den Hinweisgeber, dass der Sachverhalt keine Verletzung der Bestimmungen zur Ausübung der Banktätigkeit bzw. gemäß GvD Nr. 24/2023 darstellt (insofern keine anonyme Meldung)
9b	Überwachungsorgan	Information	1) Innerhalb von 3 Monaten ab Empfangsbestätigung Mitteilung an den Hinweisgeber, dass der Sachverhalt begründet ist (insofern keine anonyme Meldung) 2) Mit separater Mitteilung werden auch der/die Täter/Mittäter informiert



10a	Direktor	Entscheidung	Dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber dem/den Täter(n)
10b	Verwaltungsrat nach Anhörung des Aufsichtsrats	Entscheidung	Entscheidungen zum Sachverhalt (z.B. Strafanzeigen, etwaige Meldungen nach Art. 52 ff. BWG)
11	Überwachungsorgan	Eintragung der Meldung in das Melderegister	(Formelle Eintragung durch den Verantwortlichen der Compliancestelle)
12a	Überwachungsorgan	Aufbewahrung und Löschung Meldung EU-WB	5 Jahre Aufbewahrung und anschließend Löschung
12b	Überwachungsorgan	Aufbewahrung und Löschung Meldung 285	10 Jahre Aufbewahrung und anschließend Löschung

1.7 Verfahrensdauer

Der gemeldete Hinweis soll unter Berücksichtigung der Schwere und Komplexität des Sachverhalts zügig und rasch bewertet und das Verfahren zeitnah abgeschlossen werden, ungeachtet der Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung.

Für die Abwicklung des Verfahrens zur Prüfung eines gemeldeten Hinweises gelten folgende Fristen:

- Ausstellung und Übermittlung der Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber, innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Meldung;
- Aufrechterhaltung der Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Insofern notwendig können Ergänzungen zur Meldung angefragt werden;
- Rückantwort auf die Meldung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder bei fehlender Empfangsbestätigung, innerhalb von 3 Monaten ab Ablauf der Frist von 7 Tagen ab Vorlage der Meldung.

Die Bank stellt dem Hinweisgeber klare und leicht verständliche Informationen über den internen Verfahrensablauf und über externe Meldemöglichkeiten zur Verfügung. Es wird dafür Sorge getragen, dass die vorgenannten Informationen am Arbeitsplatz leicht einsehbar bzw. zugänglich sind. Hierfür hat die Bank ein eigenes Informationsblatt auf der Webseite

Gleichzeitig hat die Bank die Leitlinien auf der Homepage im Bereich <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/ueber-uns/unsere-hinweisgebersystem-whistleblowing.html>

veröffentlicht.

Gleichzeitig hat die Bank die Leitlinien auf der Homepage im Bereich <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/ueber-uns/unsere-hinweisgebersystem-whistleblowing.html>

veröffentlicht.



Zudem wurde eine Meldeformular erstellt, welches ebenfalls auf derselben Seite abrufbar ist <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/ueber-uns/unser-hinweisgebersystem-whistleblowing.html>.

Im Falle von Verfristung ist in jedem Fall der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat über den Sachverhalt und Verfahrensstand zu unterrichten.

1.8 Schutz des Hinweisgebers

Die Bank räumt dem Hinweisgeber einen umfassenden Schutz ein und schützt ihn vor nachteiligen Wirkungen. Das Vorbringen eines Hinweises ist für sich keine Verletzung der Pflichten und Rechte des Personals.

Gemäß Artikel 6 GvD Nr. 24/2023 finden die Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers unter folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- a) Der Hinweisgeber, der die Meldung (intern oder extern), oder Anzeige bei der Gerichtsbehörde bzw. beim Rechnungshof erstattet hat, oder den Verstoß öffentlich bekannt gegeben hat, zum Zeitpunkt der Meldung oder Anzeige berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen über die gemeldeten, angezeigten oder öffentlich bekannt gemachten Verstöße wahr sind und in den objektiven gesetzlichen Anwendungsbereich fallen;
- b) Die Meldung oder die öffentliche Bekanntgabe erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage gemäß Kapitel II GvD Nr. 24/2023. Die Gründe, die die Person zur Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe veranlasst haben, sind für die Zwecke des Schutzes der Person unerheblich.

Die Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers, gelten gemäß Artikel 3, Absatz 5 GvD Nr. 24/2023 auch für folgende weitere Personen:

- a) Mittler (sog. „facilitatori“), die den Hinweisgeber bei seiner Meldung unterstützen;
- b) Personen die sich im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und mit ihm durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung (Verwandtschaft innerhalb des 4. Grades) verbunden sind;
- c) Personen die sich im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und eine gewöhnliche und aktuelle Beziehung zum Hinweisgeber haben;
- d) Unternehmen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die dieser tätig ist, sowie Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Die Bank gewährleistet dem Hinweisgeber einen umfassenden Schutz und schützt ihn vor nachteiligen Wirkungen.

Die in gegenständlicher Regelung aufgezeigten Schutzmaßnahmen finden auch dann Anwendung, wenn die Meldung, Offenlegung oder Anzeige in den folgenden Fällen erfolgt:

- Das Arbeitsverhältnis hat noch nicht begonnen, da die Informationen über die Verstöße im Rahmen eines Auswahlverfahrens oder einer sonstigen vorvertraglichen Phase bekannt geworden sind;
- Während der Probezeit;
- Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Informationen während des bestehenden Verhältnisses erworben wurden.



1.9 Grenzen des Schutzes und Verantwortung des Hinweisgebers

Die Bank verpflichtet sich mit gegenständlicher Regelung den Hinweisgeber zu schützen und ergreift hierzu konkrete Maßnahmen. Voraussetzung für die Gewährleistung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, ist die sorgfältige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Meldungen von Verstößen durch den Hinweisgeber.

Gegenständliche Regelung schützt den Hinweisgeber nicht vor:

- Seiner strafrechtlichen Verantwortung für Tatbestände wie z.B. Verleumdung (Artikel 595 StGB) oder falsche Anschuldigung (Artikel 368 StGB);
- Seiner gegebenenfalls zivilrechtlichen Verantwortung gemäß Artikel 2043 u.ff. ZGB;
- Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei vorsätzlichem Missbrauch der Regelung;
- Verhängung von Geldstrafen von Seiten der ANAC gemäß Artikel 21, Absatz 1, Buchstabe c) GvD Nr. 24/2023.

1.10 Vertraulichkeit der Meldung

Überwachungsorgan, der Verwaltungsrat und der Direktor werden den Inhalt des Hinweises streng vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Das von den Datenschutzbestimmungen vorgesehene Auskunftsrecht findet in Bezug auf den Hinweisgeber keine Anwendung.

1.11 Schutz der Persönlichkeitsrechte des Hinweisgebers

Weder dem Täter noch etwaigen Mittätern ist die Identität des Hinweisgebers bekannt zu geben.

1.12 Diskriminierungsverbot

Jener Mitarbeiter, die einen Hinweis zur Verletzung der Bestimmungen zur Ausübung der Banktätigkeit abgeben und somit einen aktiven Beitrag zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der im Statut und Ethikkodex gesetzten Ziele leisten, werden von der Bank vor direkten oder indirekten Strafen, Sanktionen, Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen geschützt.

Darunter versteht man beispielsweise ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen, Belästigungen am Arbeitsplatz, Einschüchterung des Hinweisgebers und Mobbing.

Sollte der Hinweisgeber den Eindruck haben, dass er nach erfolgter Meldung eines Sachverhaltes den oben beschriebenen Maßnahmen ausgesetzt ist, ist er angehalten, dies dem Überwachungsorgan mitzuteilen, welche den Sachverhalt prüft und gegebenenfalls dem Direktor, in seiner Funktion als Vorgesetzter des Personals, Bericht erstattet, damit dieser geeignete Maßnahmen zum Schutz des Mitarbeiters und der Verhinderung weiterer Diskriminierungen vornehmen kann.



1.13 Schutz und Archivierung der Daten

Die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses wird durch eine entsprechende Dokumentation sichergestellt. Zuständig hierfür ist der Verantwortliche für das Hinweisgebersystem.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer internen Meldung erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz laut DSGVO Nr. 679/2016, GvD Nr. 196/2003 und GvD Nr. 51/2018.

Die Bank verarbeitet die im Zuge der Meldung erhaltenen personenbezogenen Daten in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher der Datenverarbeitung. Details über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, der Rechte des Betroffenen usw. sind in der Informationsmitteilung, welche auf der Webseite <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/mitteilungen-an-kunden/datenschutz-mitteilung-im-sinne-der-artikel-13-und-14-der-europaeischen-dsgvo-nr-679/2016.html> einsehbar ist, enthalten. Im Allgemeinen erfolgt die Verarbeitung unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten des Betroffenen gewährleistet sind. Die Bank gewährleistet im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt primär durch die beauftragten Stellen und Organe, die von den personenbezogenen Daten des Hinweisgebers Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

Gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben werden alle Informationen und Daten, betrieblicher und persönlicher Art, deren Kenntnis im Zuge der Meldung erlangt wird, streng vertraulich behandelt und nur für jene Zwecke verwendet werden, für die sie zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben wurden.

1.14 Berichterstattung an die Unternehmensorgane

Die Compliancestelle in Vertretung des Überwachungsorgans für das interne Hinweisgeber-System gibt jährlich die nachstehenden Informationen an die Unternehmensorgane weiter:

Information	Adressaten
Jährliche Berichterstattung, welche folgende Inhalte umfasst: <ul style="list-style-type: none">• Informationen zum internen Hinweisgeber-System im Allgemeinen sowie zur Angemessenheit des Systems• Anzahl der eingegangenen Hinweise und ihre Behandlung• Zukünftig geplante Maßnahmen	Verwaltungsrat und Aufsichtsrat

Der Bericht wird vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, genehmigt. Der Jahresbericht ist den Mitarbeitern zugänglich.

Bei relevanten Verletzungen von Vorschriften informiert die zuständige Stelle für das Hinweisgebersystem umgehend den Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.



3. Externe Meldungen

1.15 Externe Meldung

Gemäß Artikel 6 GvD Nr. 24/2023 kann der Hinweisgeber auf einen Verstoß mittels Verwendung eines externen Meldekanals hinweisen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Im Arbeitsumfeld des Hinweisgebers, ist keine verpflichtende Einrichtung eines internen Meldekanals vorgesehen, oder der interne Meldekanal ist, selbst wenn er verpflichtend wäre, nicht aktiv oder entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung übermittelt und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- c) Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte;
- d) Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Auf Verstöße bzw. Verletzungen im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 kann ausschließlich über die internen Meldekanäle hingewiesen werden.

Empfänger der externen Meldungen ist die ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione). Die Meldungen können wie folgt übermittelt werden:

- a) Schriftlich mittels IT-Plattform
- b) Mündlich mittels Telefonlinie
- c) Auf Anfrage mittels direktem Treffen

Für detaillierte Informationen, über die von der ANAC eingerichteten Meldekanäle wird auf die Webseite www.anticorruzione.it/-/whistleblowing verwiesen.

Die ANAC gewährleistet die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers, der involvierten Personen und der in der Meldung genannten Personen, sowie der Meldung und der damit verbundenen Dokumentation.

Der Hinweisgeber erhält von der ANAC innerhalb von 7 Tagen ab Eingang der Meldung, eine Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung wird nicht ausgestellt, wenn dies vom Hinweisgeber ausdrücklich beantragt, wurde bzw. wenn ANAC der Ansicht ist, dass dies den Schutz der Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers gefährden könnte.

Verstöße im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 sowie Verletzungen im aufsichtsrechtlichen Sinne können ausschließlich über den internen Meldekanal gemeldet werden.

Die Bestimmungen zu den Tätigkeiten im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, sowie Marktmissbrauch und Insiderhandel sehen zudem vor, dass Verstöße gegen die Bestimmungen in den Sachgebieten, d.h. die nationalen, wie auch die direkt anwendbaren europäischen Bestimmungen, der Aufsichtsbehörde „Consob“ angezeigt werden können.

Die Aufsichtsbehörde hat für die beschriebenen Zwecke folgende speziellen Kommunikationskanäle eingerichtet:

Telefonnummer	068411099 Mo-Fr 11-12Uhr, 17-18 Uhr
----------------------	-------------------------------------



Emailadresse	whistleblowing@consob.it
Post	Consob, Via G.B. Martini 3, 00198 Roma

Auf der Homepage der Banca d'Italia wurde nachfolgende Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen eingerichtet. Dabei wird zwischen „Segnalazione Whistleblowing“ und „Segnalazione aziendale“ unterschieden

„Segnalazione Whistleblowing“

Online-Plattform „Servizi online“	siehe folgender Link: https://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/whistleblowing/index.html?dotcache=refresh Es muss die box „Invia una segnalazione“ gewählt werden.
Post	Banca d'Italia, via Nazionale 91 – 00184 Roma c.att.. „Dipartimento Vigilanza bancaria e finanziaria – Servizio CRE – Divisione SRE“ Der Briefumschlag muss verschlossen und mit der Aufschrift „riservato“ versehen sein. Für die Meldung muss das Formular „Segnalazione Whistleblowing“ verwendet werden.

„Segnalazione aziendale“

Online-Plattform „Servizi online“	siehe folgender Link: https://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/whistleblowing/index.html?dotcache=refresh Es muss die box „Invia una segnalazione“ gewählt werden
Post	Banca d'Italia, via Nazionale 91 – 00184 Roma c.att.. „Dipartimento Vigilanza bancaria e finanziaria – Servizio CRE – Divisione SRE“ Für die Meldung muss das Formular „Segnalazione aziendale“ verwendet werden.

Auf der Homepage (<https://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/whistleblowing/index.html?dotcache=refresh>) hat die Behörde die zu verwendenden Formblätter veröffentlicht.

Weiters weisen wir daraufhin, dass die Assimoco-Gruppe auf der Assimoco-Website im Bereich "Gruppo Assimoco - Organi Sociali e Governance Assimoco" auf der speziellen Seite "Gruppo Assimoco - Organi Sociali e Governance Assimoco" (<https://www.assimoco.it/assimoco/gruppo/governance/segnalazioni-di-violazioni-Whistleblowing.html>) eine IT-Plattform für die Meldung von Verstößen eingerichtet hat.

1.16 Öffentliche Bekanntmachung

Für den Hinweisgeber, der einen Verstoß öffentlich bekannt macht, gelten die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Der Hinweisgeber hat zuvor eine interne und eine externe Meldung durchgeführt oder direkt eine externe Meldung und innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung erhalten;



- b) Der Hinweisgeber, berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- c) Der Hinweisgeber, berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z.B. wenn Beweise verborgen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Täter des Verstoßes zusammenarbeitet oder daran beteiligt ist.

1.17 Anzeige an die Gerichtsbehörde- bzw. Rechnungshof

Das GvD Nr. 24/2023 sieht neben den internen und externen Meldekanälen sowie der öffentlichen Bekanntmachung auch die Möglichkeit vor, Verstöße der Gerichtsbehörde bzw. dem Rechnungshof anzuzeigen.

4. Organisationsmodell OdV 231/01

Die Bank passt das Organisationsmodell im Sinne des GvD Nr. 231/01 und den Disziplinarmaßnahmenkodex gemäß den gesetzlichen Vorgaben an. Der Disziplinarmaßnahmenkodex wird gut sichtbar ausgehängt. Das Organisationsmodell wird intern in der entsprechenden Datenbank und zusätzlich auf der Webseite <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/ueber-uns/unser-organisationsmodell-gvd-231/2001.html> veröffentlicht.

Der Meldekanal für die Meldungen im Zusammenhang mit dem OdV 2331/01 sind identisch mit jenem des Hinweisgebersystems (Whistleblowing).



2 ANHANG 1: Vorlage für Meldung eines Hinweises

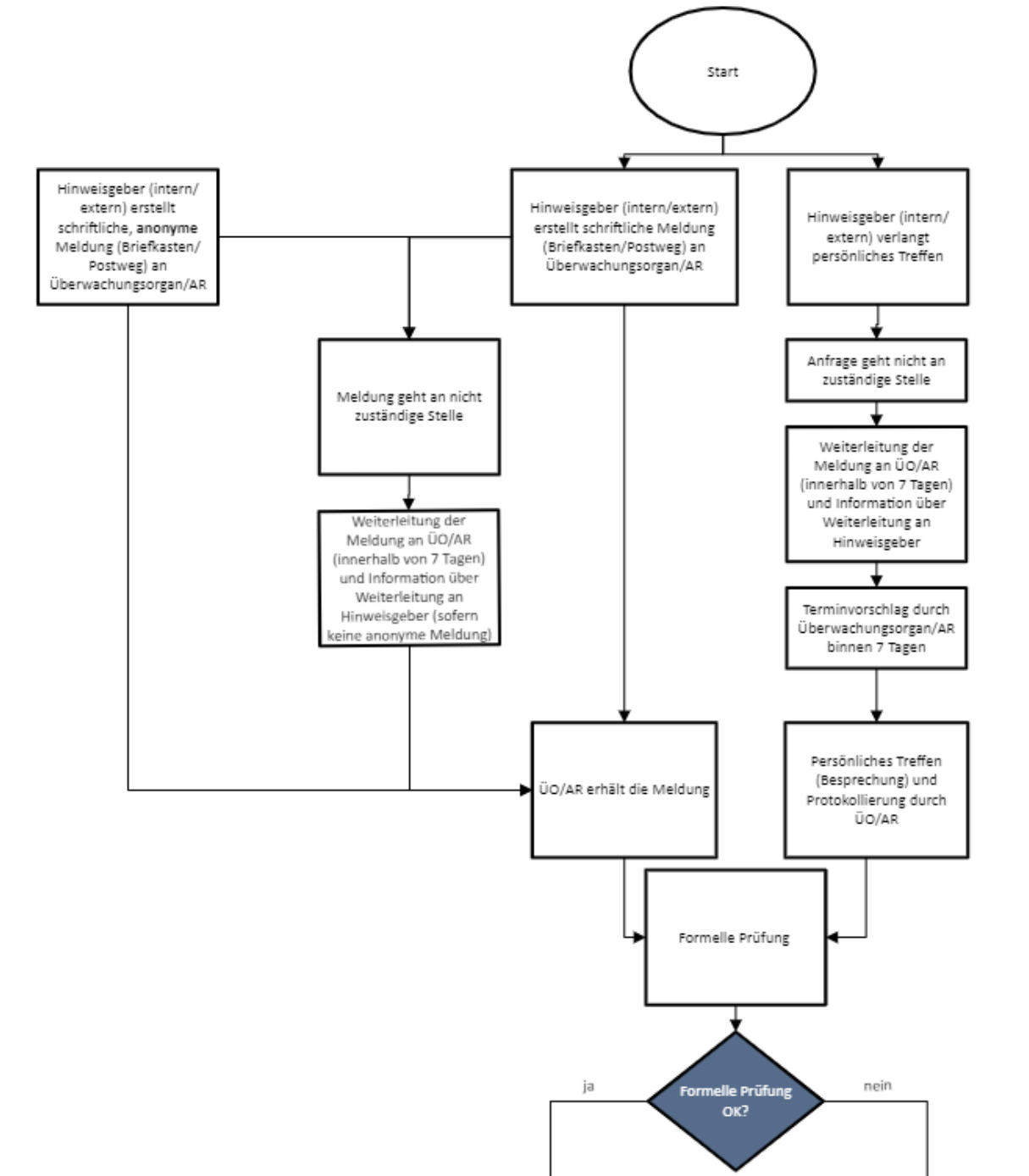
Die Hinweise sollten von einer möglichst vollständigen Schilderung des beobachteten Sachverhaltes und, soweit vorhanden, geeigneten Dokumenten begleitet werden.

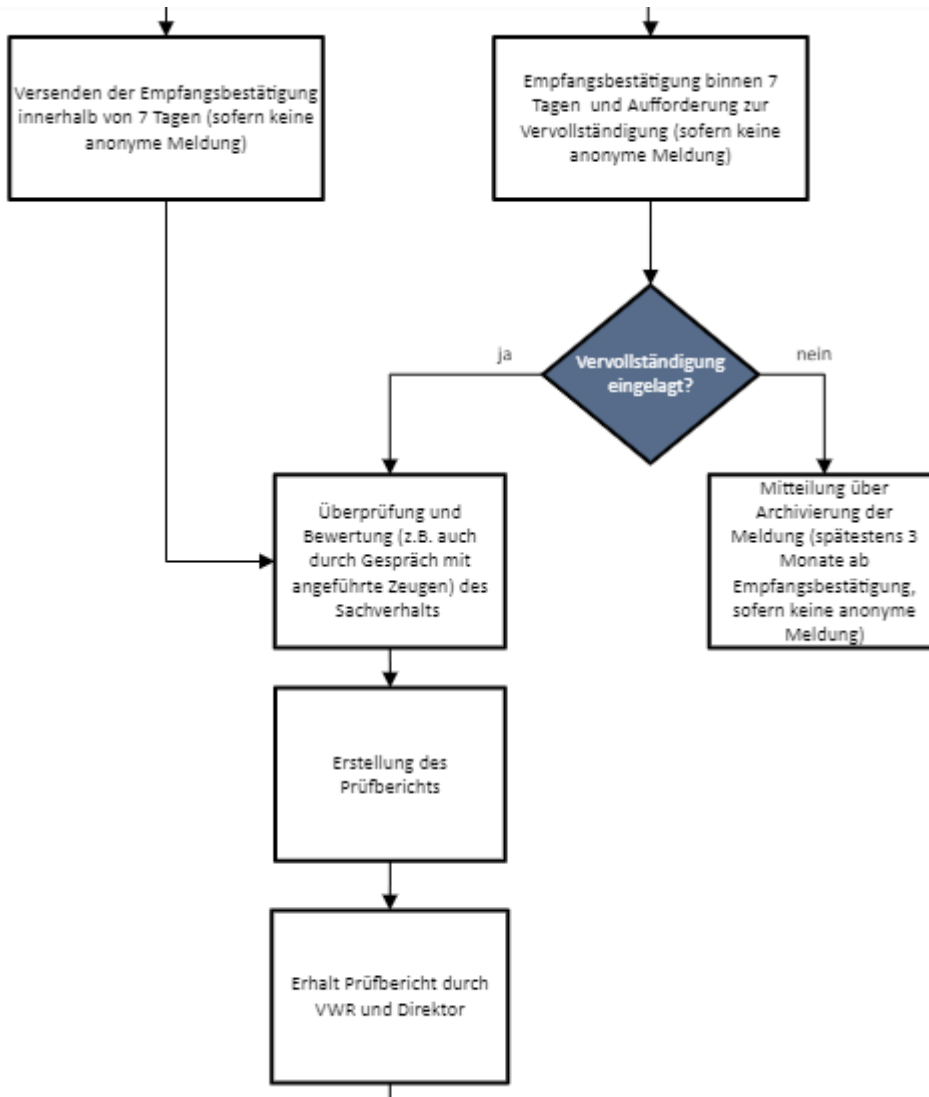
Eine unvollständige Schilderung kann „falsch“ bewertet werden, weshalb auch der Hinweisgeber auf eine möglichst vollständige Darstellung seiner Erkenntnisse Wert legen sollte.

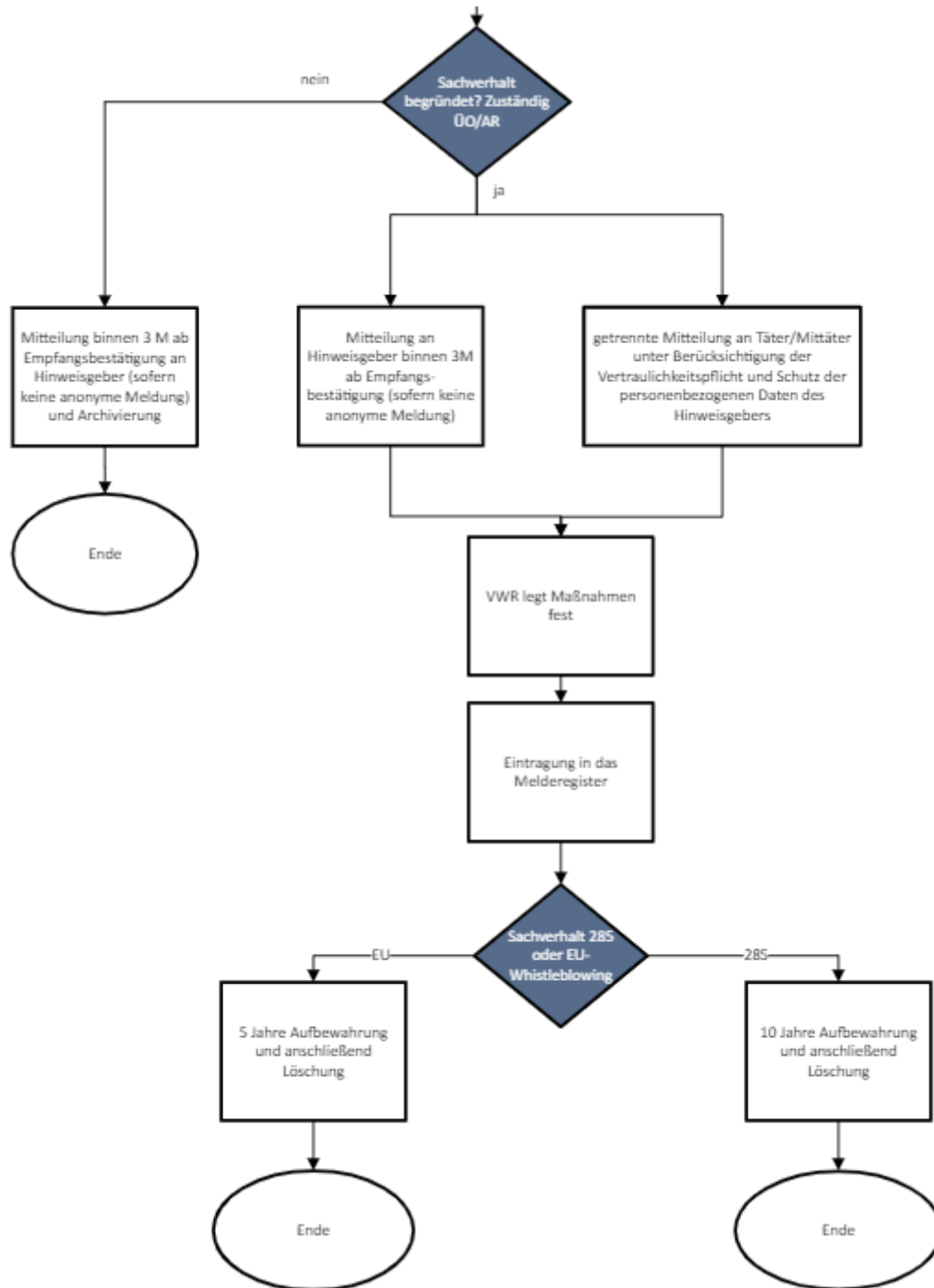
Datum	
Name und Nachname des Hinweisgebers (fakultativ)	
Abteilung (fakultativ)	
Telefonnummer (fakultativ)	
Zeitpunkt/Zeitraumen, in dem sicher der Sachverhalt zugetragen hat	
Ort, an welchem sich der Sachverhalt zugetragen hat	
Schilderung des Sachverhalts	
Anfrage für persönliches Treffen	
Handelnde Personen	
Etwaige Mittäter	
Andere Informationen	
Anlagen	
Erklärung zum eigenen Interesse	Der/die Unterfertigte erklärt, dass er/sie kein eigenständiges Interesse an der Meldung hat.



3 ANHANG 2: Prozessbeschreibung zum Ablauf einer internen Meldung









4 ANHANG 3: Definitionen

ANAC: Autorità Nazionale Anticorruzione

Hinweis: Meldung von mutmaßlichen Verstößen

Hinweisgeber: Person die den mutmaßlichen Verstoß meldet

Hinweisgebersystem: internes oder externes System, welches Personen ermöglicht vertrauliche Informationen über potenzielle Verstöße in der Bank zu melden

Meldekanäl(e): Kommunikationsmittel, um Meldung von Verstößen zu übermitteln

Unerlaubte Handlungen gemäß GvD Nr. 231/01: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß GvD Nr. 231/2001 Gegenstand einer Meldung sein können

Vergeltungsmaßnahmen: Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung eines Verstoßes sind

Verstöße im Sinne von GvD Nr. 24/2023: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß GvD Nr. 24/2023 Gegenstand einer Meldung sein können

Verstöße im Sinne von RS 285: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß RS 285 Gegenstand einer Meldung sein können

Verstöße im Sinne von GvD Nr. 58/1998 vom 24.02.1998 u.n.Ä.: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß Artikel 4-undecies und 4-duodecies des GvD Nr. 58/1998 Gegenstand einer Meldung sein können

Verstöße im Sinne von Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14.06.2017: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß Artikel 4-undecies und 4-duodecies des GvD Nr. 58/1998 Gegenstand einer Meldung sein können

Verstöße im Sinne von Verordnung (EU) 596/2014 vom 16.04.2014 und der Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 vom 17.12.2015 zu dieser Verordnung hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen eben diese Verordnung: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß Artikel 4-undecies und 4-duodecies des GvD Nr. 58/1998 Gegenstand einer Meldung sein können.